

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 38.

Weimar.

29. Dezember 1898.

Inhalt: Ministerial-Bekanntmachung, betr. die bei Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Ziegelfabriken anzuhängenden Tafeln, Seite 307. — Ministerial-Bekanntmachung, betr. Eingetung des Zylinderzeichens mit den Konventionen 317, 319 und 321, Seite 303. — Ministerial-Bekanntmachung, betr. die Zulassung der Potsdamer Arbeiter-Kommission in Verbindung zum Geschäftsbetrieb im Großherzogthum, Seite 308. — Ministerial-Bekanntmachung, betr. Wechsel in der Hauptagentur der Union-Assekuranz-Gesellschaft in Berlin, Seite 303. — Inhabit-Bekanntmachung aus dem Reichs-Bezirkamt und dem Central-Büro für das Deutsche Reich, Seite 304.

Ministerial-Bekanntmachungen.

[134] I. Die bei Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Ziegelfabriken anzuhängenden Tafeln haben vom 1. Januar 1899 an die aus Anlage A ersichtliche Fassung zu erhalten.

Zu solchen Ziegelfabriken, in denen das Formen der Ziegelsteine auf die Zeit von Mitte März bis Mitte November beschränkt ist, und in denen deshalb bei Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern Abweichungen von den Vorschriften der Gewerbeordnung nach der Ziffer II der Bekanntmachung des Reichsfinanzministers vom 18. Oktober 1898 — Seite 1061 des Reichsgesetzblatts — zulässig sind, haben die Tafeln die aus Anlage B ersichtliche Fassung zu erhalten.

Weimar, den 9. Dezember 1898.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Innern.

v. Groß.